

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Pferdesportgemeinschaft-Ostbayern e. V.“

Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden und hat die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Eggenfelden) erlangt.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Vereinigung

1. Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss eingetragener Reit-, Fahr- und Voltigiervereine und als außerordentliches Mitglied dem Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz angeschlossen.
2. Zweck der Vereinigung ist die Beratung, Unterstützung, Förderung und Vertretung seiner Mitglieder in allen Belangen des Pferdesports.
3. Die Erfüllung dieses Satzungszwecks wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. Pflege und Förderung des Reit-, Fahr-, Voltigiersports im Leistungs- und Breitensports
 - 3.2. Die Förderung von Pferdeleistungsprüfungen und pferdesportlicher Veranstaltungen, insbesondere von Meisterschaften/Cups innerhalb der Vereinigung.
 - 3.3. Pflege und Förderung von Reiten und Fahren in der freien Landschaft zur Erholung und Gesundheitsförderung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports.
 - 3.4. Die Förderung des Tierschutzes nach geltenden Tierschutzbestimmungen
 - 3.5. Die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Hierzu gehört auch die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.
 - 3.6. Die ideelle Bewahrung und Pflege des Kulturgutes Pferd
 - 3.7. Inklusion von Menschen mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen in das Vereinsleben

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung, die parteipolitisch und konfessionell neutral ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Vereinigung darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern

- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliches Mitglied

- 1.1. Ordentliches Mitglied kann jeder vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Reit-, Fahr- oder Voltigierverein der auch Mitglied im Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz e. V. sowie im BRFV ist, werden.
- 1.2. Als Einzelmitglieder werden nur Personen aufgenommen, die Mitglied in einem dem Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz e. V. oder dem Pferdesportverband Oberbayern e. V. angehörendem Verein sind. Dem schriftlichen Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Außerordentliches Mitglied

- 2.1. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Zweck und die Ziele der Vereinigung unterstützt oder fördert.

Zu außerordentlichen Mitgliedern können vom Vorstand, jeweils für eine Wahlperiode, Persönlichkeiten berufen werden, deren Tätigkeit für die Vereinigung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Außerordentliche Mitglieder können Anträge stellen, haben beratende Stimme, können aber von der Vereinigung weder gefördert noch unterstützt werden.

3. Ehrenmitglied

- 3.1. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die für den Pferdesport innerhalb der Vereinigung hervorragende Dienste geleistet haben. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- 3.2. Als Einzelmitglieder werden nur Personen aufgenommen, die Mitglied in einem dem Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz e. V. oder dem Pferdesportverband Oberbayern e. V. angehörendem Verein sind. Dem schriftlichen Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen gemäß Satzung und sind berechtigt an den Veranstaltungen der PSG teilzunehmen und ihre Einrichtung zu nutzen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen des Vereinigungszwecks. Mitglieder, die vorübergehend nicht als gemeinnützig anerkannt sind, erfahren keine Förderung.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 2.1. Die Vereinigung zu unterstützen
- 2.2. Die Satzung zu beachten und die Interessen der PSG zu wahren und zu fördern.
- 2.3. Die Mitgliedschaft bei den Fachverbänden (Regional- und Landesverband) aufrecht zu erhalten.
- 2.4. Die aktuell gültige LPO und APO einschließlich der Rechtsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu anzuerkennen.
- 2.5. Hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- 2.5.1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
- 2.5.2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- 2.5.3. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren
- 2.6. Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgemäß zu zahlen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitgliedsvereines oder Tod des außerordentlichen Ehren-/Einzelmitglieds.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann aus der PSG ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 3.1. Gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - 3.2. Das Interesse der PSG schädigt,
 - 3.3. Sich grob unsportlich benimmt oder die Belange des Tierschutzes missachtet,
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nachdem dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
5. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht länger als 3 Monate nicht nachkommen, werden nach dreimaliger Mahnung und Androhung nach Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Gebührenordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Für außerordentliche Mitglieder kann vom Vorstand ein Sonderbeitrag vereinbart werden, bzw. auf einen Beitrag verzichtet werden.

§ 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der PSG. Sie beschließt über alle ihr gesetzlich oder satzungsgemäß zustehenden Angelegenheiten.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung in Monatsfrist verpflichtet, wenn es das Interesse der PSG und seiner Mitglieder erfordert, oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grunds verlangt.
4. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung, muss den Mitgliedern mindestens 28 Tage vorher in Textform (Brief oder E-Mail, E-Mail mit Lesebestätigung) zugestellt werden.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Für Anträge, die form- und fristgerecht eingehen, wird keine neue Mitteilung an die Mitglieder verschickt, sondern diese werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und in die Tagesordnung aufgenommen.
6. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
7. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, die von einem Bevollmächtigten des Mitgliedvereins ausgeübt wird. Ein Bevollmächtigter kann jeweils nur einen Verein vertreten.
8. Die Abstimmungen können schriftlich oder per Akklamation erfolgen, die Versammlung stimmt eingangs darüber ab.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 9.1. Wahlen
 - 9.1.1. Wahl des 1. Vorsitzenden
 - 9.1.2. Wahl des 2. Vorsitzenden
 - 9.1.3. Wahl des Schatzmeisters
 - 9.1.4. Wahl des Schriftführers
 - 9.1.5. Wahl von Mitgliedern des Fachportrates mit jeweils eigener Zuständigkeit:
 - Dressurreiten,
 - Springreiten,
 - Fahrsport,
 - Westernreiten,
 - Voltigieren,
 - Breitensport,
 - Jugendbeauftragter,
 - Medienreferent,
 - Menschen mit Beeinträchtigung
 - 9.2. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren
 - 9.3. Entgegennahme der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft
 - 9.4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

9.5. Beschlussfassung über Auflösung der Vereinigung

10. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist mit den Personen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.
12. Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legimitationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatroom abgehalten werden, sofern eine Präsenzversammlung nicht möglich ist. (Kontakt- oder sonstige Beschränkungen). Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Einladung zu der Online-Versammlung erfolgt per E-Mail. Sie enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadressen und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, weiter zu geben. Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Stimmabgabe erfolgt über sog. E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Versammlung wird in Form eines Computer-Log-Files protokolliert. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt.

§ 10 Der Vorstand

1. Die Vereinigung wird von dem Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1. Der 1. Vorsitzende
 - 2.2. Der 2. Vorsitzende
 - 2.3. Der Schatzmeister
 - 2.4. Der Schriftführer
 - 2.5. Fachsportrat für Dressurreiten
 - 2.6. Fachsportrat für Springreiten
 - 2.7. Fachsportrat für Fahrsport
 - 2.8. Fachsportrat für Westernreiten
 - 2.9. Fachsportrat für Breitensport
 - 2.10. Fachsportrat für Jugendarbeit
 - 2.11. Fachsportrat für Voltigiersport
 - 2.12. Fachsportrat für Menschen mit Beeinträchtigung
 - 2.13. Medienreferent
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Fall einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre

gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl auch über diese Periode hinaus im Amt. Sollte ein Mitglied des Vorstands vor den nächsten Neuwahlen aus dem Vorstand ausscheiden, so werden die Aufgaben vom restlichen Vorstand kommissarisch bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen übernommen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der PSG zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind
5. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 5.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 5.2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - 5.3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 5.4. Verwaltung des Vereinsmögens
 - 5.5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - 5.6. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern der Vereinigung
6. Vorstandsschaftssitzung:
 - 6.1. Einberufung

Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von mindestens einer Woche vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden eingeladen.
 - 6.2. Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit liegt die Entscheidungsfähigkeit beim 1. Vorstand.
 - 6.3. Protokoll

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen

§ 11 Vergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand / die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage seines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand §26BGB zuständig.
3. Der Vorstand / die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die Pferdesportgemeinschaft Ostbayern e. V. gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder/innen und Mitarbeiter/innen der Pferdesportgemeinschaft Ostbayern e. V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder/innen und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu

beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig ist.

§ 13 Übertragung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Pferdesportgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz e. V. und den Pferdesportverband Oberbayern e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Pferdesports zu verwenden haben

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.07.2021 in Wurmansquick in der vorliegenden Fassung beschlossen und ist mit Eintragung beim Vereinsregister rechtsgültig

Wurmansquick, den 30.07.2021

Rupert Gruber

1.Vorsitzender

Satzungsänderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2005

Satzungsänderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2008

Satzungsänderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30.07.2021